

**Bericht über einen Unternehmensvertrag
(Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag)
zwischen
der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft
und
der Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH**

Zur Unterrichtung ihrer Gesellschafter und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft („**VT Group AG**“) und in der Gesellschafterversammlung der Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH („**VT 2. Verwaltungs GmbH**“) erstatten der Vorstand der VT Group AG und die Geschäftsführung der VT 2. Verwaltungs GmbH gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der VT Group AG und der VT 2. Verwaltungs GmbH („**BGAV**“). Soweit keine anderen Referenzdaten in diesem Bericht angegeben sind, beziehen sich sämtliche Angaben auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

I. Abschluss und Wirksamwerden des BGAV

Die VT Group AG und die VT 2. Verwaltungs GmbH beabsichtigen, den vom Vorstand der VT Group AG vorgeschlagenen, als **Anlage** beigefügten BGAV abzuschließen.

Der Vorstand der VT Group AG hat dem Abschluss des BGAV in seiner Sitzung am 6. März 2023 zugestimmt. Der für die Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats zuständige Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der VT Group AG hat dem Abschluss des BGAV in seiner Sitzung am 17. Februar 2023 zugestimmt.

Die Zustimmung der Geschäftsführung der VT 2. Verwaltungs GmbH zum Abschluss des BGAV wird bei dessen Abschluss erteilt. Die Zustimmung eines Aufsichtsrats ist bei der VT 2. Verwaltungs GmbH nicht erforderlich, weil diese nicht über einen Aufsichtsrat verfügt.

Der BGAV bedarf gemäß § 293 Abs. 1 und 2 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der VT Group AG und der Gesellschafterversammlung der VT 2. Verwaltungs GmbH. Der BGAV wird der Hauptversammlung der VT Group AG am 17. Mai 2023 zur Zustimmung vorgelegt. Der BGAV wird der Gesellschafterversammlung der VT 2. Verwaltungs GmbH zeitnah nach der Zustimmung der Hauptversammlung der VT Group AG zur Zustimmung vorgelegt. Der Abschluss des BGAV soll erst erfolgen, wenn die vorgenannten Zustimmungen erteilt wurden.

Der BGAV wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der VT 2. Verwaltungs GmbH eingetragen worden ist. Das ergibt sich nach herrschender Meinung in der juristischen Fachliteratur aus einer Analogie zu § 54 GmbHG und ist zudem im BGAV ausdrücklich vereinbart. Eine Eintragung in das Handelsregister der VT Group AG ist nicht erforderlich.

II. Die Parteien des BGAV

1. VT Group AG

Die VT Group AG mit Sitz in Regensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 18842, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und zugleich herrschendes Unternehmen des Vitesco Technologies-Konzerns. Der Vitesco Technologies-Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2022 weltweit rund 38.000 Mitarbeiter und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2022 einen Umsatz von rund EUR 9,1 Mrd. bei einer Bilanzsumme von rund EUR 7,8 Mrd.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Produkten für Fahrzeuge aller Art und sonstige Mobilitätskonzepte sowie anderen industriellen Erzeugnissen, insbesondere die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Systemen und Komponenten sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Antriebsstränge einschließlich elektrische Maschinen, Leistungselektronik, Steuerelektronik, Software, Energiewandler (wie Brennstoffzellen) und -speicher (wie Batterien), Sensoren für physikalische und chemische Eigenschaften, Aktuatoren, Technologie zur Schadstoffreduzierung sowie Verbrennungstechnologie. In diesen und in anderen Bereichen kann die Gesellschaft auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung und des Vertriebs von elektronischen, mechatronischen und mechanischen Komponenten und Systemen sowie Software und technischen Apparaturen tätig sein und damit zusammenhängende Beratungs-, Dienst- und Serviceleistungen erbringen.

Die VT Group AG kann ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen. Sie ist zudem zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, unter anderem auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen. Die VT Group AG kann Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und sich auf die Leitung der Unternehmen oder Verwaltung der Beteiligungen beschränken.

2. VT 2. Verwaltungs GmbH

Die VT 2. Verwaltungs GmbH mit Sitz in Regensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 18846, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren sämtliche Geschäftsanteile derzeit im Eigentum der VT Group AG stehen. Die VT 2. Verwaltungs GmbH entfaltet keine eigene operative Geschäftstätigkeit und beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Die Funktion der VT 2. Verwaltungs GmbH bestand in der früheren Struktur des Vitesco Technologies-Konzerns darin, als Komplementärin der Vitesco Technologies 2. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG zu fungieren. Diese KG übte innerhalb des Vitesco Technologies-Konzerns die Funktion einer Zwischenholding aus und hielt zuletzt 49,0 % der Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies GmbH mit Sitz in Regensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 18841 („VT GmbH“). Die VT

GmbH ist die zentrale operative Gesellschaft des Vitesco Technologies-Konzerns in Deutschland.

Die beschriebene Zwischenholding-Struktur wurde inzwischen aufgelöst. Sämtliche Geschäftsanteile der VT GmbH stehen seit der Auflösung der Zwischenholding-Struktur – ebenso wie die Geschäftsanteile der VT 2. Verwaltungs GmbH – im Eigentum der VT Group AG. Zukünftig soll eine neue Zwischenholding-Struktur aufgebaut werden, in der die VT 2. Verwaltungs GmbH erneut die Funktion einer Zwischenholding im Vitesco Technologies-Konzern ausüben wird. Dafür sind folgende wesentliche Schritte geplant:

Vor dem Abschluss des BGAV oder zeitnah nach dem Abschluss des BGAV wird die VT Group AG sämtliche Geschäftsanteile an der VT 2. Verwaltungs GmbH an die VT GmbH veräußern. Anschließend wird die VT GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der Vitesco Technologies Holding Netherlands B.V. mit Sitz in Maastricht (Niederlande) („VT NL B.V.“) im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung in die VT 2. Verwaltungs GmbH einbringen. Die VT NL B.V. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, deren sämtliche Geschäftsanteile derzeit im Eigentum der VT GmbH stehen und deren Funktion darin besteht, die ausländischen Aktivitäten des Vitesco Technologies-Konzerns zu bündeln. Nach der Einbringung der Geschäftsanteile der VT NL B.V. wird die VT 2. Verwaltungs GmbH wiederum die Funktion einer Zwischenholding im Vitesco Technologies-Konzern ausüben. Ihr Unternehmensgegenstand wird entsprechend angepasst.

III. Wirtschaftliche und rechtliche Gründe für den Abschluss des BGAV

Der Abschluss des BGAV ist sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus rechtlicher Sicht vorteilhaft.

Der Abschluss und die Durchführung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bieten durch das beherrschungsvertragliche Element eine effektive und effiziente Möglichkeit, die einheitliche Leitung der VT 2. Verwaltungs GmbH und ihre Funktion als Zwischenholding im Vitesco Technologies-Konzern zu gewährleisten. Durch den BGAV ist es dem Vorstand der VT Group AG insbesondere möglich, der Geschäftsführung der VT 2. Verwaltungs GmbH im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der VT Group AG und der VT 2. Verwaltungs GmbH sicherzustellen. Das ist vorteilhaft, weil die Funktion der VT 2. Verwaltungs GmbH in der bereits beschriebenen künftigen Struktur des Vitesco Technologies-Konzerns darin bestehen wird, als Zwischenholding die Geschäfte der VT NL B.V. zu steuern.

Zwar steht der Gesellschafterversammlung der VT 2. Verwaltungs GmbH auch ohne einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Dieses kann jedoch in der künftigen Konzernstruktur, in der die Geschäftsanteile der VT 2. Verwaltungs GmbH nicht mehr unmittelbar, sondern nur noch mittelbar im Eigentum der VT Group AG stehen werden, nicht mehr vom Vorstand der VT Group AG ausgeübt werden. Dieser müsste vielmehr die Geschäftsführung der VT GmbH anweisen, ihrerseits von ihrem Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsführern der VT 2. Verwaltungs GmbH Gebrauch zu machen. Dieses Vorgehen wird durch den Abschluss des BGAV und das darin begründete unmittelbare Weisungsrecht des Vorstands der VT Group AG gegenüber der Geschäftsführung der VT 2. Verwaltungs GmbH vereinfacht. Hinzu kommt,

dass rechtlich nicht gesichert ist, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung (oder ein im Gesellschaftsvertrag hierzu ermächtigtes anderes Gremium) der Geschäftsführung auch Weisungen erteilen kann, die im übergeordneten Konzerninteresse sinnvoll sind, für die einzelne Konzerngesellschaft jedoch gegebenenfalls auch nachteilig sein können. Der BGAV schafft die notwendige Rechtsklarheit und lässt auch gegebenenfalls nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu. Zugleich sichert der BGAV die Interessen der VT 2. Verwaltungs GmbH in solchen Fällen. Schließlich setzt eine Weisung über die Gesellschafterversammlung einen Gesellschafterbeschluss (bzw. in der künftigen Struktur des Vitesco Technologies-Konzerns jeweils einen Gesellschafterbeschluss auf der Ebene der VT GmbH und der VT 2. Verwaltungs GmbH) voraus. Das Weisungsrecht ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung sicherzustellen.

Darüber hinaus bietet der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch dessen gewinnabführungsvertragliche Elemente die Möglichkeit, für die VT Group AG und damit den gesamten Vitesco Technologies-Konzern eine steuerlich günstige Gestaltung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen Gewinnabführungsvertrags und dessen tatsächliche Durchführung sind Voraussetzungen für die Begründung sowohl einer körperschaftsteuerlichen als auch einer gewerbsteuerlichen Organschaft. Während des Bestehens der Organschaft bestehende Gewinne und Verluste der Organgesellschaft (hier: der VT 2. Verwaltungs GmbH) werden der Organträgergesellschaft (hier: VT Group AG) steuerrechtlich unmittelbar zugerechnet. Die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Durch den Gewinnabführungsvertrag und die dadurch geschaffene Voraussetzung für eine ertragsteuerliche Organschaft wird die sog. „Schachtelstrafe“, d.h. die effektive Besteuerung zu etwa 1.5 % auf in einer Beteiligungskette ausgeschüttete Gewinne vermieden. Mit der VT GmbH kann derzeit wegen bestehender steuerlicher Verlustvorträge keine steuerliche Organschaft begründet werden, da eine steuerliche Organschaft die Nutzung der Verlustvorträge der VT GmbH verhindern würde.

Abgesehen von der Verlustübernahmepflicht der VT Group AG, die aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der VT Group AG aus dem BGAV keine besonderen Folgen, insbesondere, weil kein Ausgleich und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter geschuldet werden.

Der Vorstand der VT Group AG und die Geschäftsführung der VT 2. Verwaltungs GmbH gehen davon aus, dass beide Parteien jederzeit imstande sind, ihre jeweiligen Pflichten aus dem BGAV zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht der VT 2. Verwaltungs GmbH zur Gewinnabführung und die Pflicht der VT Group AG zum Verlustausgleich. Die VT 2. Verwaltungs GmbH wird durch die Pflicht zur Gewinnabführung bereits deshalb nicht wirtschaftlich überfordert, weil diese Pflicht auf den erwirtschafteten Gewinn begrenzt ist. Dass die VT Group AG durch die in dem Vertrag übernommene Verlustausgleichspflicht wirtschaftlich nicht überfordert wird, ergibt sich daraus, dass sich ohnehin sämtliche Anteile der VT 2. Verwaltungs GmbH im Eigentum der VT Group AG befinden und die VT Group AG die dort bestehenden wirtschaftlichen Risiken aufgrund des im BGAV vereinbarten Weisungsrechts umfassend steuern kann.

IV. Alternativen zum Abschluss des BGAV

Zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Zielsetzungen kommen andere, gleichermaßen oder besser geeignete Gestaltungen nicht in Betracht.

V. Erläuterung des BGAV

Im Folgenden werden die wesentlichen Bestimmungen des BGAV zwischen der VT Group AG und der VT 2. Verwaltungs GmbH erläutert.

1. § 1 Leitung

Gemäß § 1.1 des BGAV unterstellt die VT 2. Verwaltungs GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der VT Group AG. Damit wird die für Beherrschungsverträge vertragstypische Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert.

Aus § 1.2 des BGAV ergibt sich das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Danach ist die VT Group AG berechtigt, der Geschäftsführung der VT 2. Verwaltungs GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Dabei können – mangels abweichender Regelung im BGAV – entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die VT 2. Verwaltungs GmbH nachteilig sind, sofern sie den Belangen der VT Group AG oder der mit ihr und der VT 2. Verwaltungs GmbH konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführung der VT 2. Verwaltungs GmbH hat diese Weisungen gemäß § 1.3 des BGAV zu befolgen. Die VT Group AG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der VT 2. Verwaltungs GmbH eingreifen.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags üblich.

2. § 2 Gewinnabführung

§ 2.1 des BGAV normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die VT 2. Verwaltungs GmbH während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die VT Group AG abzuführen. Der in § 2.1 des BGAV enthaltene Verweis auf die Vorschriften des § 301 AktG ist dynamisch ausgestaltet, indem die Regelung auf § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verweist.

Gemäß § 2.2 des BGAV kann die VT 2. Verwaltungs GmbH mit Zustimmung der VT Group AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des BGAV gebildete Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der VT Group AG aufzulösen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn des BGAV gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen, ist gemäß § 2.3 des BGAV ausgeschlossen.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags üblich.

3. § 3 Verlustübernahme

§ 3 des BGAV enthält die Verpflichtung der VT Group AG zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Die VT Group AG ist daher verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst, d.h. ohne einen Verlustausgleich, entstehenden Jahresfehlbetrag der VT 2. Verwaltungs GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (§ 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeitigen Fassung). Insoweit trägt die VT Group AG das wirtschaftliche Risiko der VT 2. Verwaltungs GmbH. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Der in § 3 des BGAV enthaltene Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG ist dynamisch ausgestaltet, indem die Regelung auf § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung verweist.

Aufgrund des Verweises auf § 302 AktG sind insbesondere folgende weitere Regelungen von Bedeutung: Gemäß § 302 Abs. 3 AktG in seiner jetzigen Fassung kann die VT 2. Verwaltungs GmbH auf den Anspruch auf (Verlust-)Ausgleich grundsätzlich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister gemäß § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG in seiner jetzigen Fassung verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister gemäß § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags üblich.

4. § 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Der BGAV wird gemäß § 4.1 nur wirksam, wenn die Hauptversammlung der VT Group AG und die Gesellschafterversammlung der VT 2. Verwaltungs GmbH zugestimmt haben. Die Zustimmung kann vor oder nach dem Abschluss des BGAV erfolgen.

Gemäß § 4.2 des BGAV wird der BGAV in Bezug auf die Beherrschung mit seiner Eintragung ins Handelsregister der VT 2. Verwaltungs GmbH wirksam. Dass zur Wirksamkeit des BGAV die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der VT 2. Verwaltungs GmbH erforderlich ist, ergibt sich auch aus § 294 Abs. 2 AktG. Im Übrigen, also hinsichtlich der Regelungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme, gilt der BGAV bereits rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der VT 2. Verwaltungs GmbH, in dem die Eintragung erfolgt.

§ 4.3 des BGAV enthält Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des BGAV. Der BGAV kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs der VT 2. Verwaltungs GmbH ordentlich gekündigt werden. Wird der BGAV nicht gekündigt, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Geschäftsjahr. Erstmals ist die Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs möglich, das mindestens 6 Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahrs endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Eine Mindestvertragsdauer von 5 Zeitjahren ist nach derzeitiger

Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit § 17 KStG) für die Begründung einer ertragssteuerrechtlichen Organschaft erforderlich. Die im BGAV vorgesehene Mindestvertragsdauer von 6 Jahren ist im Vitesco Technologies-Konzern üblich und deckt eine denkbare Verzögerung der Eintragung ab, sodass der BGAV in diesem Falle nicht noch einmal geändert werden müsste.

§ 4.4 des BGAV stellt klar, dass der BGAV bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die VT Group AG nicht mehr direkt oder indirekt mit der Mehrheit der Anteile oder der Mehrheit der Stimmrechte an der VT 2. Verwaltungs GmbH beteiligt ist oder zeitnah mit höchster Wahrscheinlichkeit sein wird. Ein wichtiger Grund kann insbesondere auch in bestimmten grundlegenden gesellschafts- oder umwandlungsrechtlichen Vorgängen bestehen, die in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022 genannt sind.

5. § 5 Schlussbestimmungen

Die in § 5 des BGAV enthaltene sog. salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des BGAV für den Fall, dass einzelne oder mehrere seiner Bestimmungen unwirksam sind.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags üblich.

VI. Kein Ausgleich und Abfindung / Vertragsprüfung

Der BGAV sieht keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche gemäß § 304 AktG bzw. § 305 AktG vor, weil die VT 2. Verwaltungs GmbH keine außenstehenden Gesellschafter hat. Derzeit befinden sich sämtliche Geschäftsanteile der VT 2. Verwaltungs GmbH unmittelbar im Eigentum der VT Group AG. Die VT Group AG wird ihre Geschäftsanteile an der VT 2. Verwaltungs GmbH vor dem Abschluss des BGAV oder zeitnah nach dem Abschluss des BGAV an die VT GmbH übertragen. Auch nach dieser Übertragung wird die VT 2. Verwaltungs GmbH keine außenstehenden Gesellschafter haben. Das ergibt sich bereits aus der Regierungsbegründung zum Aktiengesetz 1965, wonach Personen, deren Vermögen wirtschaftlich mit dem Vermögen des anderen Vertragsteils (hier also der VT Group AG) eine Einheit bildet oder deren Erträge dem anderen Vertragsteil letztlich zufließen, nicht als außenstehend gelten. Diese Voraussetzungen werden auch dann noch erfüllt sein, wenn die VT GmbH alleinige Gesellschafterin der VT 2. Verwaltungs GmbH wird, weil sich sämtliche Geschäftsanteile der VT GmbH im unmittelbaren Eigentum der VT Group AG befinden. Es ist zudem vorgesehen, dass die VT GmbH in der Gesellschafterversammlung der VT 2. Verwaltungs GmbH vorsorglich auf die Vereinbarung eines Ausgleichs und einer Abfindung verzichtet.

Entsprechend § 293b Abs. 1 AktG ist ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen, es sei denn, dass sich alle Geschäftsanteile der abhängigen Gesellschaft in der Hand des herrschenden Unternehmens befinden (§ 293b Abs. 1 AktG) oder alle Anteilsinhaber aller beteiligten Unternehmen in öffentlich beglaubigter Form hierauf verzichten (§ 293b Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 293a Abs. 3 AktG). Derzeit befinden sich zwar sämtliche Geschäftsanteile der VT 2. Verwaltungs

GmbH im unmittelbaren Eigentum der VT Group AG. Die Geschäftsanteile der VT 2. Verwaltungs GmbH werden aber entweder vor dem Abschluss des BGAV oder zeitnah nach dem Abschluss des BGAV an die VT GmbH übertragen. Nach dieser Übertragung werden sich nicht mehr alle Geschäftsanteile der abhängigen Gesellschaft in der Hand des herrschenden Unternehmens befinden. Denn dafür wäre es nach herrschender Auffassung erforderlich, dass sämtliche Geschäftsanteile der abhängigen Gesellschaft unmittelbar dem herrschenden Unternehmen selbst gehören. Da die VT Group AG künftig zwar mittelbar, aber nicht unmittelbar alleinige Eigentümerin aller Geschäftsanteile an der VT 2. Verwaltungs GmbH sein wird, greift die Ausnahme von dem Erfordernis einer Vertragsprüfung nach herrschender Auffassung im vorliegenden Fall jedenfalls in der endgültigen Zielstruktur nicht ein. Daher wurde der BGAV durch einen sachverständigen Prüfer geprüft.

VII. Zusammenfassende Beurteilung

Eine zusammenfassende Beurteilung des BGAV ergibt, dass er sowohl für die VT Group AG als auch für die VT 2. Verwaltungs GmbH aus wirtschaftlicher und aus rechtlicher Sicht vorteilhaft ist. Andere gleichermaßen oder besser geeignete Gestaltungen kommen nicht in Betracht.

Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft



Andreas Wolf
CEO



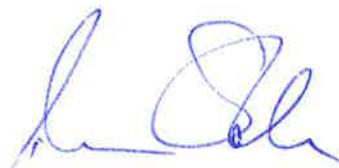
Werner Volz
CFO



Ingo Holstein
CHRO



Klaus Hau
Member of the
Executive Board
Head of Division P



Thomas Stierle
Member of the
Executive Board
Head of Division E

Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH



Stephan Rölleke
General Counsel



Thomas Lang
Head of Taxes